



**STADT NIDAU**

# **Veranstaltungskonzept**

vom Gemeinderat verabschiedet am 9. Juli 2019

## ***Inhalt***

1. Einleitung.....	3
2. Grundsätze.....	3
3. Rechtliche Grundlagen .....	3
4. Bewilligungen und Zuständigkeiten.....	3
5. Bearbeitung von Veranstaltungsgesuchen.....	4
6. Kontingentierung.....	5
7. Gebühren.....	5
8. Sicherheit.....	5
9. Nachhaltigkeit.....	6
10. Öffentlichkeitsarbeit und Standortmarketing .....	6
11. Standorte für Veranstaltungen .....	6
12. Sammelaktionen und Informationsstände .....	7
13. Weiterführende Informationen .....	7

## ***Impressum***

Dieses Konzept wurde durch die Abteilung Zentrale Dienste der Stadt Nidau erarbeitet. Es ersetzt das Konzept vom 8. März 2005 und tritt am 1. August 2019 in Kraft.

## **1. Einleitung**

Nidau ist ein beliebter Veranstaltungsort, was sich in einem breiten Veranstaltungsangebot widerspiegelt. Ein Überblick davon befindet sich im [Veranstaltungskalender](#) auf der Website der Stadt Nidau.

Die Stadt Nidau verfolgt mit dem Konzept folgende Ziele:

- Nidau ist eine attraktive Wohnstadt, die den vielfältigen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit, Begegnung im öffentlichen Raum sowie einem breiten kulturellen Angebot gerecht wird.
- Nidau weist im Bewilligungsverfahren eine hohe Transparenz für Veranstalter von Anlässen auf. Bei Entscheiden und Massnahmen wird die Rechtsgleichheit berücksichtigt.
- Die Akteurinnen und Akteure sind gut vernetzt und arbeiten lösungsorientiert zusammen, namentlich Veranstalter, Vereine, Stadt, Regierungsstatthalteramt und Polizei.

## **2. Grundsätze**

- Die Stadt Nidau arbeitet transparent, fair und speditiv gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und den Veranstaltern.
- Veranstaltungen mit rassistischen, sexistischen oder extremistischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Als Energiestadt setzt sich die Stadt Nidau für ökologisch nachhaltige Veranstaltungen ein.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

Folgende rechtliche Grundlagen sind im Kontext von Veranstaltungen zu beachten (Liste nicht abschliessend):

Bund:

- Lebensmittelgesetz und die dazugehörige Verordnung
- Schall- und Laserverordnung
- Gesetz zum Schutz vor dem Passivrauchen und die dazugehörige Verordnung

Kanton:

- Gastgewerbegesetz und Gastgewerbeverordnung
- Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie die dazugehörige Verordnung
- Polizeigesetz und die dazugehörige Verordnung

Gemeinde:

- Stadtordnung
- Abfallreglement
- Gebührenreglement
- Ortspolizeireglement

## **4. Bewilligungen und Zuständigkeiten**

Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung sind in der Regel zwei Bewilligungen einzuholen:

- Findet die Veranstaltung auf öffentlichem Grund und Boden statt, ist eine Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch bzw. die Sondernutzung einzuholen. Für die Erteilung von Bewilligungen für die Benutzung des öffentlichen Grundes ist die Stadt

Nidau zuständig. Zum gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund zählen u.a. kulturelle Veranstaltungen, Quartierfeste, Märkte, Informationsstände, Sammeln von Unterschriften mit einem Werbestand, Versammlungen, Demonstrationen und Umzüge etc.

- Wer einen öffentlichen Anlass durchführt und dabei die Gäste mit Speisen und Getränken bedient, benötigt eine gastgewerbliche Einzelbewilligung nach Art. 7 des Gastgewerbegesetzes (GGG). Bewilligungsbehörde für Gastgewerbebewilligungen ist das Regierungsstatthalteramt (Art. 31 Abs. 1 GGG), wobei die Gesuche bei der Stadt Nidau einzureichen sind. Die Stadt Nidau prüft die Gesuche und leitet diese mit ihrer Stellungnahme an das Regierungsstatthalteramt weiter.

### 5. Bearbeitung von Veranstaltungsgesuchen

Um eine adäquate Bearbeitung sicherzustellen, werden Veranstaltungen in Gross- oder Kleinveranstaltungen eingeteilt. Zu diesem Zweck dient die untenstehende Berechnungstabelle mit vier Kriterien.

Kriterien	Kategorien	Punkte
Schallpegel	über 93 dB	100
	75-93 dB	50
	bis 75 dB	30
Zeitliche Begrenzung	über 24.00 Uhr	50
	über 22.00 Uhr	30
	über 20.00 Uhr	20
Anzahl Sonn- und Feiertage	3 Tage oder mehr	50
	2 Tage	30
	1 Tag	20
Anzahl Wochentage	5 Tage oder mehr	30
	2 bis 4 Tage	15
	1 Tag	5

- **Schallpegel:** Gemäss dem Gastgewerbegesetz wird der Schallpegel in drei Kategorien unterteilt. Bis 75 dB(A) gilt Musik als Hintergrundmusik. Weiter wird bis 93 dB(A) keine spezielle Bewilligung nötig. Jede Lärmimmission über 93 dB(A) muss speziell gemeldet werden. Die Bewilligung von Abstufungen ist möglich.
- **Zeitliche Begrenzung:** Es wird definiert: über 20.00h, über 22.00h und über 24.00h.
- **Anzahl Sonn- und Feiertage:** Es wird abgestuft, ob die Veranstaltung an einem, zwei oder drei und mehr Sonn- oder Feiertagen stattfindet.
- **Anzahl Wochentage:** Es wird abgestuft, an wie vielen Wochentagen die Veranstaltung stattfindet.

Anschliessend werden die Punkte addiert. Das Total zeigt dann an, ob eine Veranstaltung als Gross- oder Kleinveranstaltung gilt. Sobald die Besucherzahl einer Veranstaltung 500 Personen oder mehr beträgt oder 7 Tage oder länger dauert, gilt sie automatisch als Grossveranstaltung.

Grossveranstaltung:

- Ab 160 Punkte (70% von total möglichen Punkten) **oder**
- Ab 500 Besucherinnen und Besucher **oder**
- ab 7 Tage oder länger

Kleinveranstaltung:

- weniger als 160 Punkte **und**
- weniger als 500 Besucherinnen und Besucher **und**
- weniger als 7 Tage

Bei Grossveranstaltungen prüft der Gemeinderat die Veranstaltungsanfrage und gibt dem Regierungsstatthalteramt eine Stellungnahme mit allfälligen Auflagen ab. Der Gemeinderat bewilligt die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens, das Regierungsstatthalteramt bewilligt gemäss Gastgewerbegesetz. Bei sämtlichen Kleinveranstaltungen wird die Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch direkt durch die zuständige Abteilung der Stadt Nidau erteilt (Abteilung Zentrale Dienste).

## **6. Kontingentierung**

Es bestehen folgende zwei Kontingentierungsregeln:

- Auf dem ganzen Stadtgebiet können pro Jahr an maximal 75 Tagen Grossveranstaltungen stattfinden.
- Während den Monaten Mai bis September dürfen auf den beiden Standorten Expo Park und Schlosspark pro Jahr an maximal 42 Tagen Grossveranstaltungen stattfinden.

Dieses Kontingent bietet pro Jahr die Möglichkeit für einige wenige Grossevents als Leuchttürme, ein kulturelles Highlight wie etwa ein Freilichttheater und beispielsweise die Übertragung eines Sportereignisses im Rahmen eines Public Viewings. Für den besonders exponierten Perimeter Schlosspark und Expo Park gilt eine zusätzliche Beschränkung, um eine übermässige Beanspruchung zu vermeiden. Kleinanlässe sind von der Kontingentierung nicht betroffen.

## **7. Gebühren**

Alle anfallenden Gebühren werden gemäss Gebührenreglement der Stadt Nidau in Rechnung gestellt.

## **8. Sicherheit**

Sicherheit hat bei Veranstaltungen einen hohen Stellenwert und liegt in erster Linie in der Verantwortung der Organisierenden. Gemäss dem Gastgewerbegesetz muss jeder Betrieb durch eine verantwortliche Person geführt werden (Art. 19 GGG), die insbesondere für Ruhe und Ordnung sorgt (Art. 21 GGG). Die Veranstalter haben grundsätzlich dafür zu sorgen, die Veranstaltung sicher zu gestalten. Darunter fallen namentlich folgende Massnahmen:

- Erstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzepts
- Erstellung und Umsetzung eines Alarmierungskonzepts
- Instruktion des Sicherheitspersonals und der beigezogenen Helfer
- Sicherstellung einer funktionierenden Kommunikation
- Bereitstellung von Sanitätsposten
- Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur

Gemäss Art. 37 der Kantonsverfassung sind für den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowohl der Kanton als auch die Gemeinden zuständig. Das Polizeigesetz (PolG) regelt die Details. Zur Ausübung polizeilichen Zwanges ist ausschliesslich die Kantonspolizei befugt.

### **9. Nachhaltigkeit**

Die Nachhaltigkeit ist in der Stadtordnung der Stadt Nidau verankert. Auch als Energiestadt fördert die Stadt Nidau Nachhaltigkeit in allen Aspekten. Aus diesem Grund möchte die Stadt Nidau Veranstaltungen so nachhaltig wie möglich gestalten. Die Anreise soll so weit wie möglich mit dem öffentlichen Verkehr oder dem Fahrrad erfolgen. Es sind ausreichend Abstellplätze für Fahrräder zu erstellen. Damit die Abfallmenge im Rahmen gehalten wird, besteht in Nidau zudem eine Mehrweggeschirrpflicht bei allen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Art. 6a Abfallreglement).

### **10. Öffentlichkeitsarbeit und Standortmarketing**

Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Nidau Veranstaltungen in der Öffentlichkeitsarbeit über verschiedene Kanäle unterstützt, namentlich [Veranstaltungskalender](#) und zur Verfügung stellen von Plakatflächen. Gleichzeitig ist die Stadt Nidau daran interessiert, sich als attraktive Kultur-, Sport- und Freizeitstadt zu positionieren. Zudem wird auf der Website das Veranstaltungsangebot präsentiert.

### **11. Standorte für Veranstaltungen**

- Der ExpoPark liegt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nidau, aber Grundeigentümerin ist die Stadt Biel. Im Falle, dass dieses Areal gemietet werden möchte, muss eine Nutzungsvereinbarung mit der Liegenschaftsverwaltung Biel gemacht werden, entsprechend gehen die Mieteinnahmen an die Stadt Biel. Das Antragsgesuch und das Gesuch um gastgewerbliche Bewilligung sind bei der Stadt Nidau einzureichen.
- Der Schlosspark liegt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nidau, aber Grundeigentümer ist der Kanton, vertreten durch das Regierungsstatthalteramt. Bei einer Anfrage muss das Regierungsstatthalteramt bestätigen, dass das Areal frei ist. Die Mieteinnahmen gehen entsprechend an den Kanton. Das Antragsgesuch und das Gesuch um gastgewerbliche Bewilligung sind bei der Stadt Nidau einzureichen.
- Das Strandbad Biel liegt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nidau, Grundeigentümerin ist die Stadt Biel und die CTS SA ist die Betreibergesellschaft. Veranstaltungsanfragen sind an die CTS SA zu richten, entsprechend gehen die Mieteinnahmen an die CTS SA. Das Antragsgesuch und das Gesuch um gastgewerbliche Bewilligung sind bei der Stadt Nidau einzureichen.
- Alle übrigen Standorte, welche für Veranstaltungen in Frage kommen und auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nidau liegen, sind auch in ihrem Grundeigentum. Das Antragsgesuch und das Gesuch um gastgewerbliche Bewilligung sind bei der Stadt Nidau einzureichen. Die Benützungsgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Nidau.

## **12. Sammelaktionen und Informationsstände**

Es besteht die Möglichkeit, auf Nidauer Gebiet Unterschriftensammlungen durchzuführen oder Informationsstände aufzustellen. Werden Unterschriften ohne Infrastruktur (Tische, Stände et.) gesammelt und wird der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gestört, bedarf es keiner Bewilligung. Passanten dürfen in keiner Weise genötigt werden, ihre Unterschrift abzugeben oder auch bloss dem Unterschriftensammler zuzuhören. Es ist zudem untersagt, auf Verkehrswegen ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.

Sobald beispielsweise ein Stand aufgestellt wird oder der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr erheblich gestört wird, bedarf das Vorhaben einer Bewilligung der Stadt Nidau. Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammelt oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Einen Plan der möglichen Standorte in Nidau für Informationsstände finden Sie [hier](#).

## **13. Weiterführende Informationen**

Die Gesuchsformulare, Merkblätter und Anleitungen sind unter folgendem [Link](#). Die Abteilung Zentrale Dienste steht bei Fragen unterstützend zur Seite.